

DAHLEM Beratende Ingenieure · Poststraße 9 · 64293 Darmstadt

Abwasserverband Oberes Usatal

██████████
An der Kläranlage
Friedrichsthaler Str. 4

61250 Usingen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen/Datum
LEI 24.07.2023
15279 – 680

Abwasserverband Oberes Usatal
Bauleitplanverfahren Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“ - Frühzeitige Beteiligung
der Behörden und sonstiger TÖB
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter ██████████

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 22.06.2023 bzgl. des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Hof Taunusblick 1 für die Stadt Usingen und teilen Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt mit:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 4406/1, einen Teilbereich des Flurstücks 4407 sowie einen Abschnitt der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Achtzehnmorgenweg (4438/2). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,72 ha. Die GRZ beträgt 0,8. Ein in Usingen ortsansässiges Unternehmen hat die Liegenschaft Hof Taunusblick 1 erworben mit der Absicht, die Liegenschaft einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Unterbringung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes innerhalb des Plangebietes geschaffen werden. [1]

Über die geplante Entwässerung des Geltungsbereichs sind im Vorentwurf des Bebauungsplans noch keine Aussagen enthalten. Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen müssen die Dachflächen von Neubauten zu mindestens 60% extensiv zu begrünt werden.

DAHLEM Beratende Ingenieure

GmbH & Co. Wasserwirtschaft KG
Poststraße 9 · 64293 Darmstadt
Tel.: +49 (0) 6151.8595-0
Fax: +49 (0) 6151.8595-99
rhein-main@dahlem-ingenieure.de
www.dahlem-ingenieure.de
UST-ID DE 203134982
HRA Essen 6715

Geschäftsstellen

Essen
Rhein-Main
Berlin

Tochtergesellschaften
Montenegro

Geschäftsleitung

Dr.-Ing. Jan-Gregor Dahlem (GF)
Dr.-Ing. Hans-W. Dahlem (GF)
Dipl.-Ing. Helmut Simons
Dr.-Ing. Helmfried Dietsch
Dipl.-Ing. Mathias Kleffmann
Betriebswirt Jörg Müller
Dr.-Ing. Tankred Börner
Dipl.-Ing. Robert Lohrsträter
Dr.-Ing. Fabio Chui Pressinotti
Dipl.-Ing. Martin Schmidt-Bregas

Bankverbindungen

Sparkasse Essen
IBAN: DE36 3605 0105 0000 2173 98
BIC: SPESDE3EXXX
Commerzbank Essen
IBAN: DE82 3608 0080 0420 6265 00
BIC: DRESDEFF360
Sparkasse Darmstadt
IBAN: DE16 5085015000 04005279
BIC: HELADEF1DAS

Datenschutz

<https://www.dahlem-ingenieure.de/datenschutz-erklarung>
Zertifizierung
DIN EN ISO 9001:2015



Das Bebauungsplangebiet liegt am Achtzehnmorgenweg. Die Entwässerung der angrenzenden Bebauung erfolgt im Trennsystem (Gebiet T_U_Usi2). Damit ist für die Schmutzfrachtberechnung nur der Trockenwetterabfluss maßgebend, der bei dem vorgesehenen Gartenbaubetrieb eher irrelevant sein dürfte. Der Trockenwetterabfluss fließt direkt der Kläranlage des AV Oberes Usatal zu.

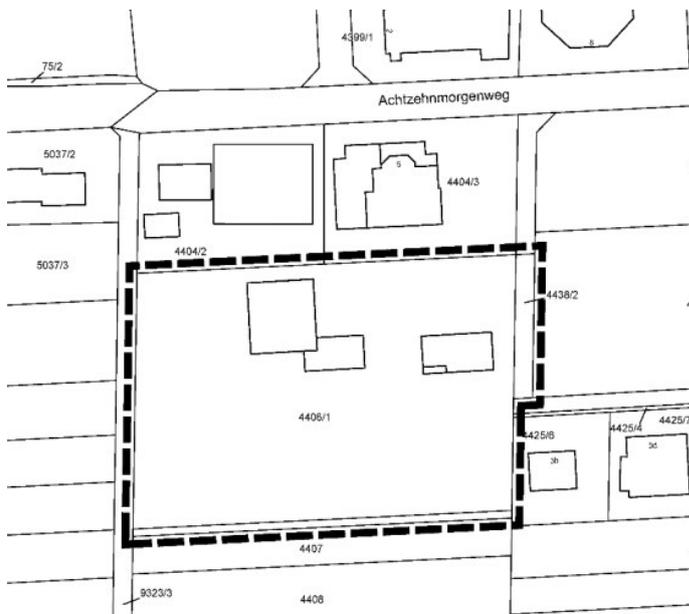


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Hof Taunusplan 1“ [1]

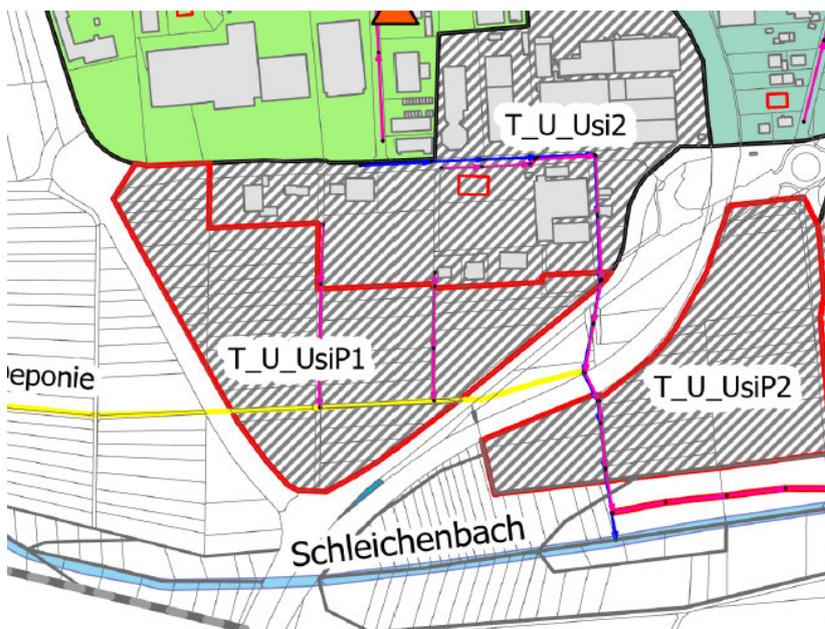


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Übersichtslageplan der Schmutzfrachtberechnung 2022 „Einzugsgebiete und Sonderbauwerke, Prognose-Zustand“ [2]

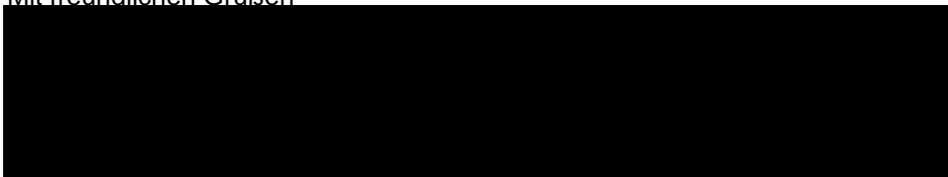
Im Zuge der weiteren Schritte im Bauleitplanverfahren ist im Hinblick auf die Entwässerung die geltende Gesetzeslage (BauGB, WHG, HWG) sowie die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2014) zu beachten.

Zu prüfen ist im weiteren Verfahren die hydraulische Kapazität des Regenwasserkanals in der Straße Achtzehnmorgenweg bis zum Schleichenbach und die stofflichen und hydraulischen Auswirkungen auf den Schleichenbach. Die Immissionsbetrachtung erfolgt zur Zeit mithilfe des „Leitfadens zum Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen“ und wird voraussichtlich im August fertiggestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben - sofern das Gebiet im Trennsystem entwässert wird, also nur Schmutzwasser über den Verbandssammler in Richtung Kläranlage weitergeleitet wird - keine wesentlichen negativen Auswirkungen für das Entwässerungssystem des Abwasserverbands zu erwarten sind.

Wir hoffen, Sie ausreichend informiert zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Quellen

[1] Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, Vorentwurf, 31.05.2023, ROB Planergruppe, Schwalbach am Taunus

[2] Dr. Ing. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft, Wiesbaden: „Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Usingen/ Kransberg, 2022 (Plan 15084-01-07)



Deutsche Telekom Technik GmbH, Oeserstraße 111, 65934 Frankfurt
Main

Paul Dewan
Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach / Ts.

**28.6.2023 | Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“ |
Südwest34_2023_50785**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ihr Schreiben haben wir am 20.06.2023 erhalten und sie erhalten hiermit unsere fristgerechte Stellungnahme:

Vom eingereichten Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen - Hausanschlüsse- der Telekom. (s. Anlage Lageplan)
Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden.

Für den Abbruch der bestehenden Hauseinführungen und eventuelle Neuanschlüsse melden sie sich bitte rechtzeitig bei unserem Bauherrenberatungsbüro unter der Hotline 0800 330 1903.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie auch über unser Web Portal
<https://trassenauskunftkabel.telekom.de> der per eMail bei planauskunft.mitte@telekom.de

Gegen den Bebauungsplan gibt es keine Einwände.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

██████████



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Planungsgruppe ROB
Schulstraße 6
65824 Schwalbach/Taunus

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Paul Dewan
Ihre Nachricht: 20.06.2023
Unser Zeichen: hs

Abteilung: Planung

22. Juni 2023

Usingen 9/23/Bp Bebauungsplan "Hof Taunusblick 1" in Usingen Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

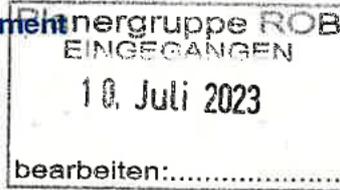
zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt. Die im Bebauungsplan-Vorentwurf vorgesehene Festsetzung eines Gewerbegebietes ist aus dieser Darstellung entwickelt.

Die vorgesehenen Kompensationsflächen (Blühflächen) sind im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (Wilhelmsdorf) und „Fläche für die Landbewirtschaftung“ (Wernborn) dargestellt. Sie liegen somit nicht in der für Kompensationsmaßnahmen ausgewiesenen „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“, die Gebiete beinhaltet, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Aufgrund der geringen Flächengröße (insgesamt ca. 0,43 ha) wird kein erheblicher Konflikt mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

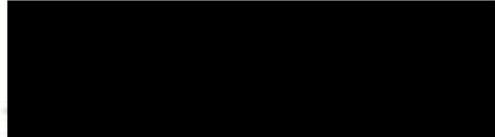




Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 34 c 2_BV 14.3 Sh_2023-033845

Planergruppe ROB GmbH
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach / Taunus



Datum 06. Juli 2023

**Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“,
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 (1) BauGB**

Ihre Email vom 20.6.2023, Herr Dewan

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf Ihre oben genannte Anfrage nimmt Hessen Mobil im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 BauGB wie folgt Stellung.

I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Usingen bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.

II. Hinweise:
Gegen den Straßenbaulastträger von übergeordneten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

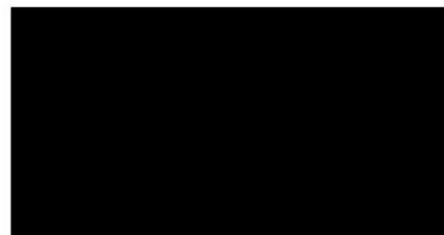


HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ- UND BAULEITPLANUNG
-UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE-



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planergruppe ROB GmbH
Architekten und Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach / Ts.



Az.: 60.00.08/463

18. Juli 2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen
Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben - per e-mail – vom 20.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes gem. § 24 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) wahrgenommen.

Anlass und Ziel der Planung

Die Liegenschaft Hof Taunusblick 1 wurde durch ein Gewerbeunternehmen erworben, der dortige landwirtschaftliche Betrieb wurde bereits vor Jahrzehnten aufgegeben. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll die rechtliche Grundlage für die Unterbringung eines Garten- und Landschaftsbetriebes schaffen. Die Gewerbegebietsschaffung soll der nachhaltigen ökonomischen Sicherung der Region dienen.

Planungsrechtliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Die Größe des Plangebietes beträgt 0,72 ha. Die Aufstellung des B-Plans „Hof Taunusblick 1“ erfolgt im Vollverfahren gemäß § 2 (1) BauGB.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010 des Regionalverbands FrankfurtRheinMain, wird das Plangebiet fast ausschließlich als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ und nur zu sehr kleinem Teil in „geplant“ dargestellt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes setzt das Gebiet als Gewerbegebiet (GE) fest, sodass dieser als aus dem

RegFNP entwickelt betrachtet werden kann. Die Ausweisung des Gewerbegebietes stellt eine südliche Erweiterung der Gewerbegebiete „Südtangente“ und „Am gebackenen Stein“ dar. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch die Südtangente und L3270 eingerahmt werden.

Landwirtschaftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Ausnutzung von Innenentwicklungspotentialen ausdrücklich begrüßt. In diesem Fall handelt es sich zwar um eine ehemalige Hofstelle, welche aber seit Jahrzehnten dieser ursprünglichen Nutzung nicht mehr dient. Aus diesem Grund unterstützen wir, dass hier die Nutzung von Brachflächen gegenüber einer Neuinanspruchnahme noch unbebauter landwirtschaftlicher Fläche bevorzugt wird. Ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche für die Urproduktion ist für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Wir begrüßen hierbei die Anlage von Blühstreifen mit Umbruch alle vier Jahre und weisen, wie auch im Umweltbericht genannt, darauf hin, dass eine Zerschneidung von Wirtschaftseinheiten vermieden werden sollte und die exakte Lage mit den örtlichen Bewirtschaftenden abgestimmt wird.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden berührt, aber unter Beachtung der angebrachten Hinweise dem Planungswillen der Kommune zurückgestellt.

Forstliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Öffentliche Belange des Forstes werden beim Bauvorhaben nicht berührt.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanvorentwurf „Hof Taunusblick 1“ der Stadt Usingen. Bei der Planung handelt es sich um die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf ca. 0,75 ha auf einer bereits stark anthropogen überprägten Fläche. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten die folgenden Angaben in der Planung überarbeitet bzw. nachgereicht werden.

Planung

Es erscheint aus hiesiger Sicht sinnvoll, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am gebackenen Stein“ aus dem Jahr 1965 nicht gänzlich zu überplanen. Der alte Bebauungsplan entspricht mittlerweile nicht mehr den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans, die das Gebiet einer gewerblichen Nutzung zuordnen, während der Bebauungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht.

Plankarte und Festsetzungen

Es wird angemerkt, dass der Architektenentwurf (vgl. S. 26 der Begründung) mit den Darstellungen der Plankarte nicht gänzlich vereinbar ist.

Innerhalb der Festsetzung B5 „Nebenanlagen“ ist zu erläutern, dass diese ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Hinsichtlich der Artenliste E1 könnten auch die Arten *Salix rubens* (Fahl-Weide), *Betula pendula* (Hängebirke) und *Prunus avium* (Vogelkirsche) ergänzt werden. Alle diese Arten wurden im Jahr 2000 auf der Fläche kartiert (vgl. Natis). Darüber hinaus sollten ebenfalls die Pflanzqualitäten aus dem Umweltbericht in die Festsetzungen einfließen.

Innerhalb der Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Funktionen und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Selbiges gilt für Schotterflächen, diese sind gem. § 35 Abs. 9 HeNatG auszuschließen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Eingriffsregelung

Für die im Umweltbericht enthaltene Bilanzierung des Voreingriffszustandes wurde der aktuelle Zustand der Fläche bewertet. Leider entspricht der aktuelle Zustand nicht dem letzten rechtmäßigen Zustand. Der letzte rechtmäßige Zustand (genehmigt) ist die Nutzung der Fläche durch einen privi-

legierten, landwirtschaftlichen Betrieb. Die Nutzung der Fläche als Lagerfläche für diverse Materialien, Fahrzeuge und Bauschutt u.a. erfolgte illegal. Es wird darum gebeten, den letzten rechtmäßigen Zustand der Fläche in der Bilanz zum Voreingriffszustand heranzuziehen (Baugenehmigung von 1961). Unter Umständen kann auch das Luftbild aus den Jahren 1996 und 2006 (eingestellt bei RegioMap des Regionalverbandes) herangezogen werden. Soweit bekannt ist, begannen in dieser Zeit Bestrebungen, das Grundstück gewerblich zu nutzen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass sich der größte Teil der Randgehölze als Baumhecke (> 50 % Bäume) darstellt, so dass hierfür der Nutzungstyp „Feldgehölz (Baumhecke), großflächig“ mit der Nr. 04.600 und 50 BWP heranzuziehen wäre. Bislang wurden die gesamten Gehölzflächen mit dem Nutzungstyp Nr. 02.200 bilanziert.

Auch die übertraufte Fläche der beiden Laubbäume (Kastanie und Linde) scheint sich größer (ca. 200 m²) darzustellen als die bislang angegebenen 100 m². Es wird um eine entsprechende Prüfung gebeten.

Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt, sind aber (z.B. in Plankarte und Festsetzung) rechtlich zu verankern.

Artenschutz

Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da erst zur Entwurfsphase der Artenschutzbericht beigelegt werden wird.

Im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse fehlen Angaben zum Umfang der potentiellen Quartiere sowie dem Umfang der angedachten Ausgleichquartiere.

Darüber hinaus fehlt eine Ausgleichsmaßnahme für die gebäudebrütenden Vogelarten. Auch hier sind die potentiellen Quartiere mittels Ersatzkästen auszugleichen. Für den Verlust der Nahrungsflächen für Stieglitz, Girlitz und Goldammer wäre es wünschenswert, wenn auch samentragende Pflanzen für die festgesetzte Dachbegrünung verwendet werden.

Hinweise

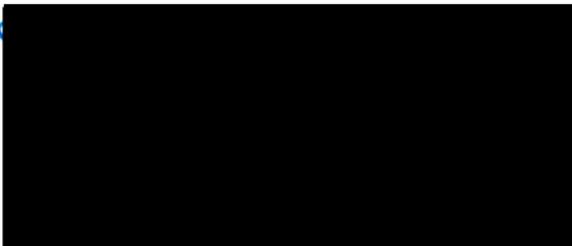
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) obsolet und nunmehr seit dem 08.06.2023 das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) in Kraft getreten ist. Dies sollte redaktionell in den Unterlagen überarbeitet werden.

Der Fachbereich Bauaufsicht nimmt wie folgt Stellung:

2.1 Maß der baulichen Nutzung; hier: Höhenfestsetzung

Es fehlt der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung. Ausweislich der Planunterlagen soll der untere Bezugspunkt „im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Bebauungsplans ergänzt“ werden. Ohne Höhenbezugspunkt ist das Maß der baulichen Nutzung jedoch nicht zu prüfen/zu beurteilen. Die Unterlagen sind derzeit unvollständig und somit nicht abschließend prüfbar.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach / Ts.

Aktenzeichen



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 30.06.2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

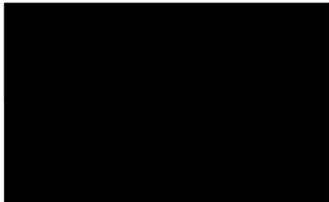
Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Von: [Koordination](#)
An: [Paul Dewan](#)
Cc: [Fremdbaustellenkontrolle](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Datum: Donnerstag, 20. Juli 2023 15:40:27

Sehr geehrter Herr Dewan,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage

Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

vom 20.05.2023 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“ der Stadt Usingen grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie, dass derzeit ein Gebäude des Grundstückes mit einem Hausanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen ist. Wird dieser Anschluss nicht mehr benötigt, ist dieser kostenpflichtig zu trennen.

Bei den auszuführenden Arbeiten sind die Leitungsdeckungen zu beachten. Werden Umliegungen oder Sicherungsmaßnahmen der Gasleitungen erforderlich, sind diese rechtzeitig mit NRM abzustimmen und zu beantragen.

Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig, auch sind diese nicht als Lagerflächen von Baumaterial oder Baustelleneinrichtung zu nutzen.

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden.

Sollten Sie Interesse an weiteren Hausanschlüssen haben, erhalten Sie über das NRM-Netzportal weitere Informationen und die Möglichkeit der direkten Anmeldung. Bitte klicken Sie hierzu auf den folgenden Link:

<https://netzportal.nrm-netzdienste.de/appDirect/Kundenmarktplatz/index.html>

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzauskunft> an.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Es grüßt Sie freundlich



NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzvertrieb
Projektkoordination (N2-WN3)
Solmsstr. 38
60486 Frankfurt am Main

Besucheranschrift:
Gutleutstraße 280
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 213 25736
Mobil: 0151-72601477
Telefax: 069 213 24390

Internet: <http://www.nrm-netzdienste.de>

Von: Paul Dewan <dewan@planergruppe-rob.de>

Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2023 13:25

Cc: Stefanie Horn <Horn@planergruppe-rob.de>

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat in ihrer Sitzung am 06.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hof Taunusblick 1“ im Vollverfahren beschlossen. Mit der Verfahrensdurchführung ist unser Büro beauftragt worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB bitten wir Sie bezüglich Ihres Zuständigkeitsbereiches um Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis spätestens **Freitag, den 28.07.2023** an unsere Büroanschrift.

Erfolgt Ihrerseits bis zu dem v. g. Datum keine Stellungnahme, geht die Stadt Usingen von Ihrer Zustimmung aus.

Die Planunterlagen stehen im Internet auf der Website der Stadt Usingen www.usingen.de unter „Bauen und Stadtentwicklung“ → „Städtebauliche Gebietsentwicklung“ (<https://www.usingen.de/bauen-und-stadtentwicklung/staedtebauliche-gebietsentwicklung/>) und auf der Website der Planergruppe ROB www.planergruppe-rob.de unter „Beteiligungsverfahren“ (<http://www.planergruppe-rob.de/beteiligungsverfahren/>) zum Download bereit.

Auf Anfrage schicken wir Ihnen die Unterlagen gerne in Papierform zu (Petra Schoeneberger (Sekretariat), 06196-508550, info@planergruppe-rob.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.Sc.
Paul Dewan

ROB

planergruppe

ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB GmbH

Architekten + Stadtplaner

Am Kronberger Hang 3

Eingang A

65824 Schwalbach / Ts.

Tel. 06196-50 85 72

Mobil: 0173 / 432 27 56

Fax 06196-50 85 99

Email : dewan@planergruppe-rob.de

www.planergruppe-rob.de

Geschäftsführer: Stefanie Horn, Folkert Rüttinger, Patrick Ziegler

Sitz der Gesellschaft: 65824 Schwalbach, Am Kronberger Hang 3, Tel.: (0 61 96) 50 85 50

Handelsregister Amtsgericht Königstein HRB 2248

Die Informationen dieser E-mail sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt.
Jegliche Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung, Verteilung oder sonstige
in diesem Zusammenhang stehende Handlung ist untersagt und unter Umständen
ungesetzlich. Bitte löschen Sie die Nachricht umgehend und informieren Sie den
Absender, falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben.

Datenschutzhinweise: <https://planergruppe-rob.de/kontakt/datenschutz/>

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH · Solmsstraße 38 · 60486 Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Torsten Jedzini, Mirko Maier

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Amtsgericht Frankfurt HRB 74832 · USt-ID-Nr. DE 814437976

Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzhinweise unter diesem [Link](#).

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht gestattet.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten gewerblichen Baufläche, Planung. Diese entspricht einem regionalplanerischen Vorranggebiet Industrie und Gewerbe.

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2. Dezernat IV/Wi 41.1 – Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes, Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1. Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen.

b. Vorsorgender Bodenschutz

Der erstellte Umweltbericht geht auf die Belange des Bodenschutzes ein. Es wurden offensichtlich die definierten Aufgaben nach BauGB §1 herausgearbeitet, die Bodenschutzklausel aufgezeigt sowie die Anlage 1 der BauGB verwendet. Anderweitige Planungsmöglichkeiten oder warum andere Alternativen nicht gewählt wurden, werden nicht dargelegt. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht aufgezeigt (Monitoring).

3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in der Nähe eines Oberflächengewässers. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer - bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

4. Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

a. Kommunales Abwasser

Zur Entwässerung kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da noch kein Entwässerungskonzept vorliegt.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser nicht mit dem Schmutzwasser zu vermischen (§ 55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes). Nur im begründeten Einzelfall kann einer Entwässerung im Mischsystem zugestimmt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist von der Gemeinde daher zu prüfen, ob eine Versickerung möglich ist oder das anfallende Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden kann. (Der Schleichenbach verläuft südlich des Plangebiets bzw. im Achtzehnmorgenweg liegt bereits ein Niederschlagswasserkanal, der in den Schleichenbach einleitet.)

Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Befestigung der Verkehrsflächen und Regenwassersammlung, Regenwasserrückhaltung und, vor allem ständige Nutzung, sind geeignete Mittel, damit der vom Grundstück im Regenfall abfließende Oberflächenabfluss den natürlichen Oberflächenabfluss nicht wesentlich übersteigt.

5. Dezernat IV/Wi 42 – Abfallwirtschaft

Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: Abfallwirtschaft-Wi@rpd.hessen.de) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_bau-merkblatt_2018-09-01.pdf

6. Dezernat IV/Wi 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Metall)

Der vorgelegte Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Das schalltechnische Gutachten der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH mit der Berichtsnummer T 5522 wurde auf Plausibilität geprüft. Es bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben ist nach BImSchG genehmigungspflichtig. Die geplante Anlage fällt unter die 4. BImSchV Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2. Im Nachgang der Bauleitplanung muss das Vorhaben mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 abgestimmt und genehmigt werden. Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden aus Sicht der Belange Immissionsschutz, Lufthygiene und Kleinklima keine weiteren Forderungen gestellt.

7. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

III. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3 - Eingang A
65824 Schwalbach am Taunus

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- U 255-2023
Ihr Zeichen:	Herr Paul Dewan
Ihre Nachricht vom:	20.06.2023
[REDACTED]	[REDACTED]
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	26.07.2023

Usingen, "Hof Taunusblick" Bauleitplanung; Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräum- maßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████

Von: [ND_ZentralePlanung_Vodafone](#)
An: [Paul Dewan](#)
Betreff: Stellungnahme EG-64942, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Datum: Donnerstag, 6. Juli 2023 08:28:20
Anlagen: [image001.png](#)

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: EG-64942

Planergruppe ROB GmbH
Architekten + Stadtplaner
Am Kronberger Hang 3
Eingang A
65824 Schwalbach / Ts.

Datum 06.07.2023

Bauleitplanung der Stadt Usingen, Bebauungsplan „Hof Taunusblick 1“, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180